

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Gerdshagen (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 24]) sowie der §§ 4, 5, 6 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gerdshagen in ihrer Sitzung am 28. April 2022 nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Gerdshagen vom 15. September 2005

1.1

In die Satzung wird ein neuer § 16a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 16 a Teilanonyme Rasengrabstätte

(1) Bei der teilanonymen Rasengrabstätte auf dem Friedhof Giesenhagen handelt es sich um eine Urnenreihengrabstätte. Die Rasengrabstätte wurde in einem besonderen Grabfeld ausschließlich für Urnenbestattungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung der Rasengrabstätte erfolgt für die Dauer der Ruhezeit ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(2) In der teilanonymen Rasengrabstätte werden die Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von ca. 0,5 m x 0,5 m je Urne unterirdisch beigesetzt. Hier ist es unzulässig, die Lage einer Urne kenntlich zu machen bzw. eine Ausgrabung durchzuführen. Das Betreten der Gemeinschaftsanlage ist nicht erwünscht.

(2) Der Rasengrabstätte ist ein Gemeinschaftsgrabmal in Form von drei Steinen zugeordnet. An diesen Steinen ist es möglich zum Gedenken an den Verstorbenen eine Messing- oder Bronzetafel anzubringen. Diese Tafel darf nur die Form eines Rechtecks mit einer maximalen Größe von 20 cm Breite und 10 cm Höhe aufweisen. Die Inschrift muss den Vornamen oder Vor- und Nachnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum oder das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthalten. Außer den von der Friedhofsverwaltung aufgestellten Steinen darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt

werden. Blumen und ähnliche Gegenstände können von den Angehörigen am Gemeinschaftsgrabmal niedergelegt werden. Das Ablegen von Blumen und Grabschmuck (Gestecke, Kränze oder Grableuchten) sowie Aufstellen von Plastiksteckvasen oder ähnlichen Gegenständen auf der Rasenfläche ist untersagt und wird bei anfallenden Pflegearbeiten durch den Friedhofsträger ersatzlos entfernt.“

1.2

Der § 21 wird um einen Absatz 7 ergänzt. Dieser neue Absatz lautet wie folgt:

„(7) Bei der teilanonymen Rasengrabstätte auf dem Friedhof Giesenhagen besteht kein Anspruch die Grabstelle individuell zu pflegen und zu gestalten. Das Aufstellen von Grabschmuck ist nur im Bereich der drei Steine in dem dafür vorgesehenen Bereich möglich. Sofern sich Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle befindet, wird dieser von der Friedhofsverwaltung entfernt. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Kränzen o.ä. ist nur am Tage der Bestattung gestattet.“

1.3

In § 31 a Abs. 1 wird hinter dem Buchstaben Unterpunkt j) *„eine teilanonyme Rasengrabstätte (für 20 Jahre) 525,64 €“* eingefügt.

Alle nachfolgenden Aufzählungen verschieben sich in alphabetischer Reihenfolge um einen Buchstaben:

- „k) Urnenwahlgrabstätten mit maximal 2 Urnen (für 25 Jahre)...*
- l) für Kindergrabstätten (für 20 Jahre)...*
- m) für die Zustimmung zu einer Umbettung...“*

1.4

In § 31 a Abs. 1 wird um einen weiteren Unterpunkt n) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„n) Ablage eines Grabsteines nach Beendigung der Liegezeit nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung:

- an der südlichen Mauer des Friedhofes Gerdshagen 20 €*
- im östlichen Randbereich des Friedhofes Giesenhagen 20 €“*

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft.

Meyenburg, den

M. Habermann
Amtdirektor

Kalkulation der Gebühren für die teilanonyme Rasengrabstätte auf dem Friedhof Giesenhagen der Gemeinde Gerdshagen 2022

Herstellungskosten (Fläche vorbereiten, Steine aufstellen, Bepflanzung)		2.032,52 €
Grundstückskosten (Fläche in m ² x Bodenrichtwert)	(40 m ² x 1,50 €)	60,00 €

Gesamtherstellungskosten: 2.097,52 €

Die Gesamtkosten der Gemeinde Gerdshagen für die Errichtung der teilanonymen Rasengrabstätte auf dem Friedhof Giesenhagen beträgt **2.097,52 €**. Diese ist für insgesamt **40 Urnenplätze** konzipiert. Für den einzelnen Urnenplatz betragen demnach die Herstellungskosten **52,44 €** (2.097,52 € : 40).

Für die gesonderte Pflege der Rasengrabstätte durch die Friedhofsverwaltung entstehen Kosten, die nicht von allen Nutzern des Friedhofes getragen werden dürfen. Bei der Ermittlung dieser wurde der Verrechnungssatz von 30,00 € je Arbeitsstunde der Arbeiter des Stadtbetriebshofes Meyenburg als Kalkulationsgrundlage herangezogen und der Zeitraum der notwendigen Bewirtschaftung auf die Monate Mai bis Oktober beschränkt. (30,00 € x 6 Monate x 20 Jahre : 40 Urnenplätze)
Für die Pflege der Rasengrabstätte entstehen Kosten je Urnenplatz von **90,00 €**.

Zudem ist weiterhin die Bewirtschaftungsgebühr für die Friedhöfe in der Gemeinde Gerdshagen für die Gesamtliegezeit von 20 Jahre zu entrichten. Diese beträgt nach aktueller Friedhofssatzung **383,20 €** (19,16 € x 20) je Grabstelle.

Gesamtherstellungskosten	52,44 €
Pflegekosten Rasengrabstätte	+ 90,00 €
Bewirtschaftungsgebühr Friedhof	+ 383,20 €

	525,64 €

Die Einmalgebühr für die Beisetzung in der teilanonymen Rasengrabstätte des Friedhofes Giesenhagen beträgt nach dieser Kalkulation: **525,64 €** .